

Tabelle 12

Jahr	Ehelösungen, bei denen der Mann zur Unterhaltszahlung verpflichtet wurde (i. v.H.)	Ehelösung, bei denen die Frau z. Z. des Urteils einkommenslos war (i. v.H. der gelösten Ehen des Jahres)
1958	18,6	—
1959	17,6	28,1
1960	15,3	25,4
1961	14,3	23,2
1962	13,9	21,7
1963	13,7	20,2
1964	12,6	19,1
1965	12,7	17,5

Jahr	Anteil der Ehen, in denen die Frau während der gesamten Ehe-dauer nicht berufstätig war (i. v.H. aller aufgelösten Ehen)	Anteil der Ehen, in denen die Frau ständig berufstätig war
1958	19,0	45,3
1959	17,0	47,6
1960	13,7	52,3
1961	9,8	47,2
1962	8,9	49,6
1963	8,5	51,6
1964	8,1	52,7
1965	7,2	54,7

Hier wird deutlich, daß ein wesentlicher Teil der Frauen, die während der Ehe nicht oder nur zeitweise berufstätig waren, dadurch nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehemann geriet. Es wäre jedoch verfehlt, aus den Zahlen der *Tabelle 12* zu schließen, daß sich hierin bereits die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücke. Volle Gleichberechtigung setzt voraus, daß die Frau nicht nur vom Manne wirtschaftlich unabhängig ist, sondern auch ihre Fähigkeiten voll entfalten kann. Dieses Ziel ist allein durch irgendeine Berufstätigkeit nicht erreicht. Vielmehr kommt es auf die Art der Arbeit und den dabei erreichten Qualifikationsstand an.

Trotz prozentual schnelleren Ansteigens der Qualifizierung bei den Frauen qualifizieren sich während der Ehe noch immer mehr Männer als Frauen. Von den 1958 geschiedenen Männern nahmen während der Ehe 1076 und von den Frauen nur 264 ein Studium auf. 1965 waren es 1472 Männer und 547 Frauen. Hier hat sich, obwohl bei den Frauen eine Steigerung um über das Doppelte vorliegt, der Abstand vergrößert. Ähnlich sind die Zahlen bei den anderen während der Ehe erfolgten Qualifizierungen. Das ist zwar kein Anlaß zum Pessimismus, trotzdem wird aber deutlich, daß unter den Bedingungen der technischen Revolution, die eine ständige Qualifizierung aller Werktätigen verlangt, die Aufholung des insoweit noch bestehenden Rückstands der Masse der Frauen ein komplizierter und langwieriger Prozeß ist.

Ehelösungen und Scheidungsrecht

Der Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip ist auf die Entwicklung der Ehelösungsquote ohne sichtbare Auswirkungen geblieben. Damit wird die in westdeutschen Presseorganen zu findende Zweckbehauptung, die Aufgabe des Verschuldensprinzips im Ehescheidungsrecht habe zwangsläufig eine Lockerung der Moral und damit ein ständiges Ansteigen der Scheidungen zur Folge, erneut widerlegt.

Diese Behauptung wurde auch bereits von den westdeutschen Rechtswissenschaftlern Wolf, Lüke und Hax widerlegt, die in ihrem 1959 in Tübingen erschienenen Buch „Scheidung und Scheidungsrecht“ nach ein-

gehender Untersuchung der Entwicklung der Ehescheidungen seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts zu der Schlußfolgerung gekommen waren, daß — solange das Recht eine Scheidung überhaupt zuläßt — eine Änderung des materiellen Rechts keinen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung der Scheidungen hat und haben kann. Deshalb erhoben sie die Forderung, auch im westdeutschen Scheidungsrecht das Verschuldensprinzip zu beseitigen und ausschließlich das Zerrüttungsprinzip anzuwenden, weil nur ein solches Scheidungsrecht gewährleistet, daß derartige Erscheinungen, wie Abkauf des Einverständnisses zur Scheidung, Konventionalscheidung, jahrzehntelanges Getrenntleben vom Ehegatten und gleichzeitige Lebensgemeinschaft des Mannes mit einer anderen Frau überwunden werden können. Auch andere westdeutsche Juristen wie z. B. Frantz¹⁵ und Gernhuber¹⁶ kamen zu ähnlichen Erkenntnissen.

An Hand der offiziellen westdeutschen Statistiken lassen sich die gleichen Zusammenhänge zwischen Stärke des Geburtsjahres im typischen Heiratsalter, Eheschließungs- und Ehelösungsquote nachweisen, wie sie die vorliegende Analyse für das Gebiet der DDR aufgedeckt hat. Allerdings ist die zeitliche Verschiebung zwischen den drei Erscheinungen wegen des höheren durchschnittlichen Heiratsalters und der weitaus längeren Verfahrensdauer in Westdeutschland um insgesamt etwa zwei bis drei Jahre größer. Wenn dennoch bei etwa gleichem Altersaufbau der Bevölkerung das Niveau der Ehelösungsquote in Westdeutschland niedriger ist als in der DDR, so liegt das keineswegs an dem unterschiedlichen Scheidungsrecht.

Angesichts der Tatsache, daß — nach Schätzungen westdeutscher Praktiker und Rechtswissenschaftler — in Westdeutschland etwa 90 % aller Scheidungen auf der Grundlage einer Scheidungsvereinbarung als sog. Konventionalscheidungen durchgeführt werden, bei denen die Anwendung des Gesetzes von den Parteien mit Duldung des Gerichts manipuliert wird¹⁷, ist der Einfluß des Gesetzes auf die Entwicklung der Scheidungen auch aus diesem Grund ohne wesentliche statistische Bedeutung.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die zur Verfügung stehenden Zahlen Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des in der DDR mit der Eheverordnung eingeführten neuen Scheidungsrechts und seiner Anwendung durch die Gerichte nicht zulassen. Es wäre deshalb auch verfehlt, aus einem in den kommenden Jahren zu erwartenden Rückgang der absoluten und relativen Ehelösungszahlen zu schlußfolgern, daß hier das Familiengesetzbuch meßbare Ergebnisse gezeigt habe.

Andererseits wäre es aber falsch, die Gerichte hinsichtlich der beantragten Ehelösungen nur als passive Vollstrecker vollzogener Tatsachen anzusehen. Wenn z. B. in Berlin 1964 der Anteil der mit einer Scheidung endenden Eheverfahren 70,1 % erreichte und 1965 — in dem Jahr, in dem die öffentliche Diskussion des Familiengesetzbuchs den Gerichten eine Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Familienrechts brachte und in dem der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen (NJ 1965 S. 309) erging — der Anteil der mit der Scheidung endenden Verfahren merklich sank, dann zeigt das, daß die gerichtliche Praxis auf diese Entwicklung und damit auch auf die Entwicklung der Ehescheidungen überhaupt Einfluß hatte.

15 FamRZ 1954 S. 190.
in Gernhuber, a. a. O.
17 Vgl. Wolf / Lüke / Hax, a. a. O., S. 214.